

Christliche Existenz im atheistischen Staat

Die VELKD hat im Mai 1961 den evangelischen Christen Mitteldeutschlands eine im Auftrag ihrer Bischofskonferenz verfaßte „Handreichung“: „Der Christ in der ‚DDR‘“, Berlin 1961, überreicht. In ihr wird nicht nur die so notvolle Situation aller Christen in der „DDR“ offen beim Namen genannt, sondern auch die eigentümliche lutherische Stellung gegenüber den staatlichen Mächten eines totalitären Systems dargelegt. Sie unterscheidet sich nicht unerheblich von der katholischen, wenigstens soweit es um die eigentlich theologischen Seiten des Problems geht. Wir möchten deshalb beide Auffassungen, vor allem in ihrem Lehrgehalt, einander gegenüberstellen. Zunächst sei der Inhalt des genannten Dokuments mitgeteilt.

Begonnen wird mit einer Analyse der Situation der Christen in der „DDR“. In ihr, so heißt es, stehe der Christ nicht nur dem einzelnen Atheisten gegenüber, mit dem er sich in einer letzten, heilstheologisch begründeten, Solidarität befinde und dem er das Zeugnis, daß in Christus das Heil geschenkt ist, schuldig sei, sondern einem atheistischen Staat, der alle Macht im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich an sich genommen habe. „In einem solchen Weltanschauungsstaat (aber) ist die Glaubensfrage nicht, wie es sein sollte, die Frage einer freien Auseinandersetzung zwischen gleichberechtigten Partnern, sondern wird zu einer Frage der äußeren und inneren Existenz“ (10). Wie soll sich nun der Christ einer solchen Wirklichkeit gegenüber verhalten? Dieses Problem wird zuerst unter dem Titel: „Die Grundeinstellung des Christen zum Staat“ mit einer grundsätzlichen Erörterung beantwortet. Schon einleitend wird eine sehr bemerkenswerte Stellung bezogen. Aus der Glaubenstatsache nämlich, daß Gott

der Herr der Geschichte sei und zu allen Zeiten die Welt regiere, wird die Folgerung gezogen: „Irdische Herrschaftsordnung ist auf jeden Fall ein Stück dieses göttlichen Weltregiments“ (11). Diese These wird mit Berufung auf Rö 13 genauer ausgedeutet. In der gefallenen Welt gibt es den Staat als „ursprüngliche barmherzige Anordnung Gottes“ (11). Sie muß auch dann noch respektiert werden, wenn die „übergeordneten Mächte“ (12), d. i. die staatliche Obrigkeit, sich des letzten Ursprungs dieser Anordnung nicht bewußt sind und die von Gott stammende Gewalt mißbrauchen. Die „theologische Wertung weltlicher Herrschaftsordnung ist... unabhängig von ihrem jeweiligen geschichtlichen Zustandekommen, ihrer Gestalt im einzelnen und ihrer tatsächlichen Handhabung“ (12). „Eine recht verstandene Lehre von der Obrigkeit, die uns den Gehorsam gegen irdische Tyrannen als ein Stück christlichen Lebens auferlegt, läßt uns auch eine drückende irdische Ordnung als Gottes gute Gabe erkennen sowie die Nöte und Schrecken dieser Welt ertragen“ (12). „Infolgedessen muß er (d. h. der Christ) auch revolutionäre Umwälzungen, selbst wenn sie für das sittliche Urteil mit Unrecht und Gewalttat verquickt waren, im Geschichtsurteil des Glaubens als Handeln Gottes erkennen und als Stätte für neues menschliches Zusammenleben akzeptieren“ (13). Das sind erstaunliche Sätze. Sie werden zwar wieder eingeschränkt, wenn weiter gesagt wird, nach Aussage der Schrift könne der Staat so sehr sein Wesen pervertieren, daß er zu einem Instrument des Bösen werde und im Schema von Offenb. 13 interpretiert werden müsse. In diesem Fall sei dem Christen eine Mitarbeit im Staat unmöglich gemacht.

Wie aber kann beurteilt werden, ob der konkrete Staat sozusagen eine Inkarnation des Bösen ist? Die Antwort lautet: Nur vom Glauben her: „Daß

Obrigkeit ist, ist in jedem Falle eine Glaubensaussage. Daher kann und darf das Urteil, ob Obrigkeit im theologischen Verständnis vorliegt, nicht in die menschliche Verfügbarkeit und Reflexion auf Grund feststellbarer Kriterien gegeben werden. Wo das geschieht, wird dem theologischen Verständnis von Obrigkeit das Herzstück ausgebrochen. Irdische Gewaltordnung ist auch da als ein Stück Weltregiment Gottes zu glauben, wo der äußere Augenschein dagegenspricht“ (12). Nur eine geistliche Beurteilung der konkreten Situation kann also zu dem Urteil kommen, daß hier und jetzt nicht Obrigkeit als gnädige Anordnung Gottes ist, sondern ein dämonisiertes Staatswesen. Gerade so aber gilt: „Keine Lehre von der Obrigkeit kann dann den bedrängten und angefochtenen Gewissen ihre Last und Zweifel hinsichtlich des rechten Gehorsams nehmen“ (13). Damit wird natürlich jede naturrechtliche Diskussion des Problems von der Wurzel her abgelehnt. Das biblische Verständnis von Obrigkeit, biblisch im Sinn der Verfasser der „Handreichung“, so wird erklärt, sei konform der lutherischen Lehre von den beiden Reichen und so „in die Weite und Tiefe biblischen Welt- und Geschichtsverständnisses eingeordnet“ (12).

Aus der dargelegten Lehre von der obrigkeitlichen Gewalt werden zwei Folgerungen abgeleitet, die eine für die „politische Predigt“ (13), die andere für die „Stellung des Christen in Staat und Gesellschaft“ (13). Die „politische Predigt“ hat folgendes zu beachten: Die gottgewollte Existenz der „Gemeinde Jesu Christi“ (14), der Kirche, beschränkt in ihrer Tatsächlichkeit und in ihrem Auftrag die Kompetenz des Staates auf den rein irdischen Bereich. Ein totalitärer Anspruch des Staates ist wider Gottes Anordnung. Damit korrespondiert das unabdingbare Recht der Kirche auf freie Evangeliumsverkündigung. Auch dem Staat als solchem muß seine gottgewollte Grenze gesagt werden. „Es ist ... undenkbar, daß die Kirche der Reformation freiwillig darauf

verzichtet, die Welt und ihre Ordnungen vom Worte Gottes her in Gesetz und Evangelium anzureden“ (15). Mit der Unterscheidung von den beiden Reichen ist es auch gegeben, daß die Kirche den Staat nicht in falscher Weise in Anspruch nehmen darf, etwa so, daß er helfe, den christlichen Glauben zu verbreiten oder eine christliche Lebensordnung zu garantieren. Das kann er mit seinen Mitteln nicht. Das kann allein geschehen „durch die Predigt des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente“ (14). Ebenso wenig darf aber der Staat als solcher den Atheismus propagieren. Er überschreitet seine Kompetenz, wenn er „seinen Bürgern ein atheistisches Bekenntnis durch Wort und Tat abnötigt und ihnen die Möglichkeit zum christlichen Gehorsam verwehrt“ (14). Innerhalb dieser sich gegenseitig begrenzenden Kompetenzen „ist eine Mannigfaltigkeit von Staatsverfassungen sowie Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen denkbar, die dem christlichen Urteil zu genügen vermögen“ (15). Denn eine weltliche Ordnung, die von Gott um des Eschaton willen aufgerichtet ist, schließt „eine in ihren Einzelheiten bestimmte ‚christliche‘ Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft“ (13) aus.

Dem einzelnen Christen ist, wenn immer er nach seiner Stellung in der staatlich verfaßten Gesellschaft gefragt wird, Distanz und Nähe zu ihr gleichzeitig aufgetragen. Er hat an der Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnungen mitzuarbeiten. Im Rahmen der grundsätzlichen Glaubensposition kann und soll er „ein politisches, moralisches, vernünftiges und geschichtliches Urteil über Staatsformen und politische Entscheidungen“ (15) abgeben. Die politische und gesellschaftliche Arbeit und Mitarbeit des Christen ist für sein Heil nicht relevant. Denn „durch die bloße Existenz der Kirche und ihr dem göttlichen Auftrag entsprechendes Wirken ist den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dingen jeder Heilaspekt genommen“ (14).

Nach der Darlegung der Grundein-

stellung des Christen zum Staat überhaupt erörtert die „Handreichung“ die „Grundeinstellung des Christen zur ‚Deutschen Demokratischen Republik‘“ (16). Sie beginnt mit Ausführungen „zum Selbstverständnis der DDR“ (16). Dieses wird so bestimmt: „Das Charakteristische für diesen Staat ist die unlösbare Verquickung seiner politischen und wirtschaftlichen Konzeption mit einer Weltanschauung“ (16), nämlich mit der des materialistischen Atheismus. Im Hinblick auf diese Tatsache mache dem Christen, wenigstens grundsätzlich, vom Glauben her nicht der politisch-gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekt Schwierigkeiten, sondern allein der weltanschaulich-ethische. Entsprechend den dargelegten Grundsätzen über das Verhältnis von Christ und Staat werden darum drei Thesen formuliert: Die erste lautet: „Von seinem in der Bibel begründeten Glauben her ist der evangelische Christ nicht auf eine bestimmte Gesellschaftsordnung festgelegt. Er ist deshalb nicht gehindert, die politisch-gesellschaftliche Struktur der Deutschen Demokratischen Republik als solche zu respektieren“ (22). Die „DDR“ versteht sich als Diktatur des Proletariats, in der die Klasse der Arbeiter und Bauern im Hinblick auf den Übergang zur klassenlosen Gesellschaft regiert. Das könne vom Glauben her hingenommen werden. Denn „die Bibel... privilegiert zu Regierungsfunktionen keine bestimmte Gesellschaftsklasse“ (18). Die zweite These lautet: „Von seinem Glauben her ist der evangelische Christ auch nicht gehindert, die sozialistische Wirtschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik als solche zu respektieren“ (22). Es gebe nämlich keine von Christus vorgeschriebene Wirtschafts- und Eigentumsordnung. „Keine Eigentumsordnung ist ‚heilig‘ oder ‚christlich‘“ (19). In der dritten These heißt es dann: „Von seinem Glauben an Gott in Jesus Christus her muß der evangelische Christ den dialektischen Materialismus ablehnen, weil und sofern er Gott leugnet und sein Gebot durch bloße mensch-

liche Normen ersetzt“ (23). Von diesen Feststellungen her stellt sich nun das Problem „der Mitarbeit am staatlichen Aufbau des Sozialismus“ (23).

Wie wird das Problem gesehen: Zunächst glaubt man, wenigstens grundsätzlich, „die politisch-wirtschaftliche Seite des Marxismus von dessen Weltanschauung“ scheiden und so ein positives Verhältnis „in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht“ (23) gewinnen zu können. Das aber sei in der „DDR“ tatsächlich nahezu unmöglich und auch gegen die Intention der Regierenden. Denn „der Sozialismus in der ‚DDR‘ (ist) durch seine Verklammerung mit dem atheistischen dialektischen Materialismus zu einer säkular-religiösen Heilslehre“ (25) geworden. Das aber bedeute für den Christen, daß er nicht ungebrochen zu diesem Staat stehen könne, selbst wenn er eine positive Beziehung zur politisch-gesellschaftlichen und zur wirtschaftlichen Struktur gewinnen wolle; das sei, wegen der mit allen Konsequenzen durchgeführten These vom atheistischen Weltanschauungsstaat unmöglich, und so sei das Leben des Christen in der „DDR“ „in der Tiefe problematisch... und nahezu ausgeweglos“ (26).

In einem dritten Teil der „Handreichung“ wird einiges über das *praktische* Verhalten des Christen in der „DDR“ gesagt. Die Botschaft von einem Leben aus dem Glauben, der allein rechtfertigt, bekommt wie der Satz Luthers: „Pecca fortiter, sed crede fortius“ (31) eine neue Dringlichkeit. Christliches Tun ist immer sündhaft. „Viele Entscheidungen, mit denen wir so oder so schuldig werden, können nur im starken Glauben an die Vergebung der Sünden vollzogen werden“ (31). Mitarbeit in äußeren Dingen ist auch im atheistischen Staat möglich und unter Umständen geboten, vor allem in der Wirtschaft und in der Verwaltung. So wird eine 9. These formuliert: „Praktisch bedeutet die Grundhaltung des evangelischen Christen, daß sie auch in den volkseigenen Betrieben, Produktionsgenossenschaften und überall da am Auf-

bau des staatlich-wirtschaftlichen Gesamtens der DDR mitarbeiten können, wo dies ohne Bekenntnis zum Atheismus... möglich ist“ (33). Abgelehnt wird selbstverständlich eine Förderung der atheistischen Weltanschauung und damit dringend abgeraten „sich aktiv am politisch-gesellschaftlichen Leben zu beteiligen“ (30). Konkret heißt das: „Abstinenz ... gegenüber der staatlichen Jugendweihe“ (33) und den sonstigen Weihehandlungen, in denen sozusagen christliche Riten imitiert werden. Aber auch abgesehen von solchen direkten widergöttlichen Handlungen, ist der „Evangelische Christ gehalten, die Methoden und Mittel abzulehnen, die gegen Gottes Gebote verstoßen“ (36), gemeint sind vor allem die Methoden des Zwangs, die den Menschen als Person in seiner Eigenverantwortung vergewaltigen. Zum Schluß wird dann noch die Problematik „der Mitarbeit in politischen Gremien“ (36) und die der „Wahl bestimmter Berufe“ (37), zumal des Lehrerberufes und des richterlichen Amtes, erörtert. Genaue Einzelanweisungen lassen sich für solche zweideutige Lebenssituationen nicht geben. Immer gilt darin aber das Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29).

Wir fassen interpretierend zusammen:

1. Grundlegend ist für die Verfasser der „Handreichung“ die Lehre von den zwei Reichen. Das welthafte Reich ist von Gott geschaffen und wird von ihm trotz der Sünde der Menschen gnädig auf das endgültige Reich Gottes in Christus hin erhalten und regiert.

2. Dieses Reich, in dem sich das gesellschaftliche Leben des Menschen, insbesondere auch sein wirtschaftliches Leben entfaltet, ist zuletzt staatlich verfaßt und existiert so unter dem Regiment der Obrigkeit, der „übergeordneten Mächte“, die wiederum, ob sie es wissen oder nicht wissen, unter Gottes Gesetz stehen.

3. Durch Christus ist inmitten dieser welthaften Welt Gottes endgültiges Reich proklamiert worden. Die gnädige

Botschaft vom Erbarmen Gottes, das über dem Sünder steht, muß gehört und geglaubt werden. So wird im Glauben allein das zugesagte Heil empfangen.

4. Durch die Proklamation des Reiches Gottes in Christus ist das Reich der Welt und deren Ordnung, die in der Tiefe immer Unordnung ist, radikal relativiert worden. Es kann den Menschen, der zum Reich Gottes gehören soll, nicht mehr ganz beanspruchen. Ein Staat kann sich nicht mehr als ein totalitäres System etablieren. Er muß der Botschaft des Evangeliums, das von der Gemeinde Jesu gehört und verkündigt wird, Raum gewähren. Das Wort muß in Freiheit gesagt werden können. Abgesehen aber von diesem ausgesparten Bereich der Verkündigung, aus dessen Wirklichkeit heraus zu leben dem Menschen erlaubt sein muß, ist die gesellschaftliche Ordnung eine staatliche Angelegenheit und ist vom Glauben her nicht näher zu bestimmen. Somit sind, christlich gesprochen, marxistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung möglich. Sie können nicht aus Glaubensgründen abgelehnt werden. Sie sind sogar gnädige Anordnung Gottes, sofern irdische Herrschaftsordnung auf jeden Fall ein Stück des göttlichen Weltregiments darstellt. Auch dem Christen ist es aufgegeben, an der Gestalt der welthaften Welt zu bauen, und zwar, wie ausdrücklich gesagt wird, aus „vernünftigem“ Urteil. Weil die Weltgestaltung aus der Vernunft allein geschehen kann und geschehen sollte, kann sie keine spezifisch *christliche* Angelegenheit sein, wenngleich natürlich Angelegenheit von Christen. Weltgestaltung von Christen ist als solche nicht heilsbedeutsam. Mit *christlichen* Argumenten kann man demnach keine widervernünftige „Ordnung“ ablehnen¹.

¹ Vgl. Paul Althaus in: *Evangelisches Kirchenlexikon III*, 1931: „Wohl übt der Christ nach Luther auch Kritik an der vorhandenen Gestalt der Ordnungen und sucht sie so zu gestalten, daß sie ihren von Gott gewollten Dienst am Leben erfüllen. Aber das heißt nicht, diese Ordnungen christianisieren. Auch die gereinigten Ordnungen sind nicht ‚christlich‘.“

Die Legitimität der Träger solcher Ordnungen in Gesellschaft und Staat kann aus *christlichen* Motiven nicht bestritten werden. Ein Widerstandsrecht kann es *christlich* nur geben im Grenzfall einer radikalen Verweigerung der Evangeliumsverkündigung und eines Gewissenszwangs, der nicht erlaubt, aus dem Evangelium zu leben. Nur in diesem Fall ist der Staat jenes „Tier aus dem Abgrund“, das die Geheime Offenbarung in ihrem 13. Kapitel beschreibt. Der einzelne vermag das im Glauben und nur in ihm zu erkennen, bleibt aber gerade so in der Anfechtung.

Was ist in katholischer Sicht zu den dargelegten Ansichten der VELK zu sagen?

1. In der ev.-lutherischen Lehre von den zwei Reichen werden die welthafte Welt und das Reich Gottes in Christus radikal getrennt: Welt ist zwar Gottes Schöpfung, aber sündige Schöpfung; als solche müßte sie der Verdammung anheimfallen. Dennoch wird sie von Gott auf das eschatologische Heil hin erhalten. Reich Gottes ist Neuschöpfung in Christus. Auch der katholische Christ unterscheidet die Dimension der Welt von der Dimension der Gnade, trennt sie aber nicht, sondern versteht sie in ihrer seinshaften Zuordnung und Einheit. Von zwei Gesichtspunkten her werden Zuordnungen und Einheit von Welt und Gnade im katholischen Glaubensverständnis gesehen: (1) Die konkrete Welt ist auf Christus hin erschaffen worden und hat von daher eine christologische Struktur. „Denn in ihm (Christus) ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist... es ist alles durch ihn und auf ihn hin erschaffen“ (Kol 1,15; siehe auch: Jo 1,3–10; Hebr 1,2). Das Geheimnis des Heils in Christus und der Kirche ist „in bestimmter Weise auch das des *Schöpfers*. Als solches ist es ‚vor den Äonen in dem Gott verborgen, der das All geschaffen hat‘... Die Geschichte ließ immer nur *ihr* Geheimnis offenbar werden, den ‚Aon dieser Welt‘. Das Geheimnis Christi war trotzdem da. Und es ist überall

da, wo *Schöpfung* waltet. Es ist auch des Schöpfers Geheimnis und hat sein Wesen nicht nur in dem ewigen *Heilswillen* Gottes, sondern auch in seinem *Schöpferwillen*.“² (2) Das Neue, das Christus in der Erlösung und Vergöttlichung der Schöpfung aus dem gnädigen Willen des Vaters gebracht hat, ist jetzt schon wirklich und seinshaft Anfang der endzeitlichen Vollendung der Welt. „Darum, ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte *ist* vergangen, siehe, es *ist* alles neu geworden“ (2 Kor 5,17). Somit ist ein Leben schon aus den Ordnungen der Schöpfung in gewissem Sinn ein Leben aus der Ordnung Christi. Im vollen Sinn christlich lebt der Mensch, der aus der Kraft der gnadenhaften Neuheit der Kreatur lebt, aber eben doch in der Ordnung der geschaffenen, begnadigten und erlösten *Kreatur*. Diese erlöste und geheiligte Schöpfung steht unter Christi Herrschaft.

2. Im Horizont der Unterscheidung und Einung der Bereiche von Natur und Gnade, von Schöpfungsordnung und Erlösungsordnung, läßt sich über den Staat und das Verhältnis des Christen zu ihm folgendes sagen: Die staatliche Verfaßtheit der Gesellschaft ist als zu entfaltendes Moment schon in der ursprünglichen Schöpfung Gottes angelegt. Thomas lehrt ausdrücklich: „Eine derartige Herrschaft von Mensch zu Mensch (in der eine freie Person auf ihr eigenes oder das allgemeine Wohl hingeeordnet wird) wäre auch im Zustand der ursprünglichen Unschuld vorhanden gewesen, ... weil der Mensch naturhaft ein gesellschaftliches Wesen (*animal sociale*) ist; weshalb die Menschen auch im Unschuldstande in Gesellschaft gelebt hätten. Ein Leben von vielen in Gesellschaft kann es aber nur geben, wenn irgend einer, der das Allgemeinwohl anstrebt, regiert.“³ Der von Natur aus soziale Mensch ist also immer schon auf eine politische Existenz ver-

² H. Schlier, Die Kirche als Geheimnis, in: *Die Zeit der Kirche*, Freiburg 1956, 300.

³ S. Th. I q 96 a 4.

wiesen. Das schließt nicht aus, daß der konkrete Staat, auf den sich das politische Leben des einzelnen bezieht, tatsächlich auch aus Gottes gnädigem Erhaltungswillen lebt. Die wirkliche Schöpfung, die bleibend auch durch die Sünde geprägt ist, der wirkliche Staat, dessen konkrete Gestalt durch die Sünde verändert ist, dem von daher z.B. Zwangsgewalt eignen muß, wird auf Christus und auf das Heil der Welt in Christus hin erhalten.

Wie hat dieser Staat auszusehen? Er ist in dem Sinn naturrechtlich zu ordnen, als bestimmte Strukturen, Wesensstrukturen, im Menschen vorgegeben sind. Er wird also nicht aus dem menschlichen Willkürwillen allein gebaut; seine Rechtsordnung z. B. ist nicht allein positiv gesetzt, sondern ist als unverfügbare Naturrechtsordnung zu positivieren. In ihm ist eine Gesellschaft zu einen und als solche aktionsfähig zu machen, die aus Personen, d. i. aus freien, sittlich-verantwortlichen Menschen besteht. Diese sind zu binden im Hinblick auf einen gemeinsamen, objektiven Zielwert, auf das Allgemeinwohl hin, in dem alle konkreten Werte dieser bestimmten Gesellschaft integriert sind und in der so eine eigenständige und eigenwertige Gesamtgestalt geschichtlich verwirklicht wird, in der allein der einzelne zu sich selber kommt.

Zu dieser Gesamtgestalt gehört als letztes Prinzip der Einung die obrigkeitliche Gewalt. Sie ist einmal naturrechtlich begründet und somit von Gott, dem Schöpfer der Natur. Sie ist aber ebenso naturrechtlich begrenzt. Sie ist nämlich als Obrigkeit durch ihre Funktion bestimmt, um ihrer Funktion willen da, die darin besteht, den einzelnen und die Gemeinschaften in der Gesellschaft autoritativ, d. i. mit einem spezifischen Recht, das unter Umständen mit Macht durchgesetzt werden muß, auf das Allgemeinwohl zu beziehen. Wenn eine konkrete Obrigkeit diese ihre Wesensfunktion ins Gegenteil verkehrt, wenn sie tatsächlich, gewollt oder ungewollt die allgemeine Zerstörung

wahrhaft humanen Lebens bewirkt, entfällt ihre Legitimität⁴. Sie ist dann nicht mehr gottgewollte Obrigkeit, sondern höchstens von Gott geduldete Tyrannei⁵. Der Satz: „Irdische Herrschaftsordnung ist auf jeden Fall ein Stück dieses göttlichen Weltregiments“ (11) ist demnach zumindest sehr mißverständlich. Falsch aber ist die Meinung, daß die „theologische Wertung weltlicher Herrschaftsordnung... unabhängig von... ihrer tatsächlichen Handhabung ist“ (12). Das gilt ebenso von den anderen relativ eigenständigen Bereichen in der Gesellschaft, etwa der Wirtschaft, der Eigentumsordnung usw. Folgender Satz ist überaus fragwürdig: „Darum kann man aus christlicher Glaubenshaltung nicht grundsätzlich protestieren, auch nicht vom 7. Gebot her. Dieses erfordert nicht eine bestimmte Eigentumsordnung, sondern gilt in jeder Eigentumsordnung, gilt in bezug auf Privateigentum und Kollektiveigentum. Gottes Gebot deckt sich mit keiner irdischen Ordnung, sondern zeigt die in jeder Ordnung liegenden Mängel auf“ (19). Von solchen Vorstellungen her ist es verständlich, daß die „Handreichung“ meint, man könne als Christ auch marxistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen bejahen. Wir meinen, das Gegenteil sei richtig. Insofern solche Ordnungen dem humanen Menschen unangemessen, seinswidrig sind, müssen sie aus allgemein religiösen und aus christlichen Gründen abgelehnt werden, aus spezifisch christlichen deshalb, weil schon den Schöpfungsordnungen eine christologische Struktur eignet und weil sie begnadigte, erlöste

⁴ Hugo Grotius in: *De jure belli ac pacis* I c. 4 § II: „Es können nicht zusammen bestehen der Wille zu regieren und der Wille zugrunde zu richten; deshalb gilt: wer sich als Feind des ganzen Volkes erweist, der entsagt eo ipso der Herrschaft.“

⁵ Thomas: ad Rom 13, lect. 1: „Zuweilen ist die Gewalt von Gott, nämlich wenn jemand die ihm gewährte Gewalt gemäß den Geboten der göttlichen Gerechtigkeit gebraucht...; zuweilen aber ist sie nicht von Gott, nämlich wenn einige die ihnen gegebene Gewalt gegen die göttliche Gerechtigkeit gebrauchen.“

Schöpfung⁶ ist. Aus denselben Gründen werden wir auch sagen müssen, daß ein Arbeiten an der rechten Gestaltung der Welt heilsbedeutsam ist, daß in dieser Arbeit der Mensch sein Heil wirken und verwirken kann. Die Gnade Gottes in Christus wird auch in solcher Arbeit angenommen oder abgelehnt und bezieht sie so auf das ewige Heil oder Unheil. Den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dingen ist also nicht jeder Heilsaspekt genommen.

3. Was ein aktives Widerstandsrecht gegen tyrannische Staatsomnipotenz betrifft, ist diese Frage im Hinblick auf den 20. Juli 1944 (Attentat auf Hitler) oft erörtert worden⁷. Die grundsätzliche Erlaubtheit eines aktiven Widerstandes ist für den katholischen Christen geklärt⁸. Die ev.-lutherische Position in diesem Problem ist schwankender. So bemerkt Walter Künneth: „Wir haben uns gegen die generelle ungesicherte These ausgesprochen, daß jeder Staatsbürger an sich in einer bestimmten staatlichen Notsituation ein Recht zum gewaltsamen Widerstand besitzt... Die Verallgemeinerung des Widerstandsrechts öffnet die Türen allzuweit hin zur Anarchie. Gleichwohl liegt auch in dieser These, welche jedem Menschen prinzipiell ein Recht zum Widerstand gegen eine entartete Obrigkeit zuspricht, ein Wahrheitsmoment.“⁹ Die „Handreichung“ dürfte hier noch weit zögernder sein. „Eine recht verstandene Lehre von der Obrigkeit, die uns den Gehorsam gegen irdische Tyrannen als ein Stück christlichen Lebens auferlegt, läßt uns auch eine drückende irdische Ordnung als Gottes gute Gabe erkennen sowie die Nöte und Schrecken dieser Welt ertragen“ (12).

Die Praktizierung eines solchen Widerstandsrechts ist zu orientieren an den

Prinzipien der Moralität des „mittelbar Gewollten“, der Zulassung eines Übels, das als solches nicht unmittelbar gewollt wird, aber tatsächlich eine Tat, die auf das Gute hingeeordnet ist, begleitet. In einer solchen Situation darf (erstens) der Mensch nur das Sittlich-Gute wollen. Dieses muß (zweitens) ebenso unmittelbar aus der Tatsetzung erfließen wie das zugelassene Übel. Ein Unsittliches darf niemals als Mittel zum Guten gewollt werden. Das Übel muß (drittens) unvermeidlich sein. Wenn also eine gerechte Ordnung im Staat auf nicht gewaltsame Weise erreicht werden kann, ist es unsittlich, Gewalt anzuwenden. Es muß endlich (viertens) eine angemessene Proportion zwischen dem intendierten guten Zweck und den eingesetzten Mitteln bestehen. Dann ist der aktive Widerstand gegen eine Tyrannei nämlich nicht nur unklug, sondern auch sittlich unerlaubt, wenn man voraussehen kann, daß die letzten Dinge schlimmer als die ersten würden. Daß damit dem Ermessen eines christlichen Gewissens ein Spielraum gelassen wird und gelassen werden muß, ist einsichtig. Von daher kann in der Tat keine Obrigkeit, auch keine kirchliche, die gewiß die sittlichen Grundsätze zu verkündigen hat, dem einzelnen seine sittliche Entscheidung in unsere Frage abnehmen.

Hans Wulf SJ

Ostmittleuropa zwischen den Reichen¹

Als Leo III. am Weihnachtstag 800 dem fränkischen Herrscher Karl dem Großen die Kaiserkrone aufsetzte und das römische Volk in laut zustimmenden Jubel ausbrach – da war für alle sichtbar gemacht, was machtmäßig bereits bestand,

⁶ Über das hier zu beachtende Problem: Kirche und Naturrecht, siehe: *Josef Fuchs SJ*, *Lex Naturae. Zur Theologie des Naturrechts. Düsseldorf 1955*, 9–12.

⁷ *Max Pribilla*, *Deutsche Schicksalsfragen, 1956*, 285–318.

⁸ D 2278

⁹ *W. Künneth*, *Politik zwischen Dämon und Gott, Frankfurt 1954*, 306–307.

¹ Diesem Aufsatz liegen besonders zwei Werke zugrunde: *Hans Rothfels*, *Bismarck, der Osten und das Reich, Stuttgart 1960*, und *Konstantin Frantz*, *Der Föderalismus, Mainz 1879*. Wo sie wörtlich zitiert werden, geschieht die Angabe der Seiten mit der Abkürzung R = Rothfels und F = Frantz.